Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 18,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 291. Freitag den 17. October 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die revidirte beziehentlich neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 15. bis mit 22. October d. Js., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im Meldeamt, Abtheilung II des Polizeiamtes, Reichsstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A. des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protocoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 10. October 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Beilage A.
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Liste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Liste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Liste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend, vom 1. März 1879.

Zu §. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums,
3) der Generaldirector der Staatsbahnen,
4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Zahnärztliches Institut der Universität,
Goethestraße 5, I.

Das zahnärztliche Institut wird Donnerstag, den 16. d. Mts. eröffnet.

Dasselbe ist einerseits dazu bestimmt, zahnärztliche Hilfe jeder Art gegen ermäßigte Honorare zu bieten, andererseits Studirende der Zahnheilkunde in allen Zweigen dieses Faches zu unterrichten.

Die Anstalt wird täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 1 bis 5 Uhr geöffnet sein.

Leipzig, den 14. October.

Prof. Dr. Hesse,
Director des zahnärztlichen Instituts.

Auction.

Im Auctionslocale des Königlichen Amtsgerichts hier sollen
Freitag, den 17. October d. J.,
Vormittags 11 Uhr
2 Schreibsecretaire, 1 Sopha mit blauem Plüschbezug, 1 Sopha mit braunem Damastbezug, 1 Pfeilerspiegel mit Schränkchen, 1 ovaler Tisch, 1 Regulator u. A. m. meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 15. October 1884.

Handtrag, Gerichtsvollzieher.

Nichtamtlicher Theil.

Zur westafrikanischen Conferenz.

Das Project der westafrikanischen Conferenz hat überall das erwartete Entgegenkommen gefunden, ausgenommen in England. Diese Macht nimmt daran Anstoß, daß die Handels- und Verkehrsfreiheit auch auf den Niger ausgedehnt werden soll, da sich England im Besitz der Nigermündungen befindet. In Betreff des Congo ist die englische Regierung zu Zugeständnissen bereit, weil sie einsieht, daß Frankreich und Deutschland ihren Widerspruch gegen das Abkommen Englands mit Portugal, durch welches Englands Einfluß auch auf die Congomündungen ausgedehnt würde, aufrecht erhalten werden. Der Zweck der ganzen Conferenz würde vereitelt werden, wenn England auf dieser Anschauung beharrte; denn es handelt sich bei der Conferenz um Feststellung von Grundsätzen, welche auf alle Nationen Anwendung finden. Der ganze afrikanische Continent soll dem Unternehmungsgeist der Handeltreibenden Nationen erschlossen werden, wie das Herr Woermann in seiner Candidatenrede vom 10. October hervorgehoben hat, und damit dies geschehen könne, ist die Verkehrsfreiheit auf den beiden Hauptverkehrsadern zur Regel zu erheben, auf dem Congo und dem Niger. Wäre es so, daß jede europäische Nation, welche in Westafrika Colonien oder Handelsniederlassungen besitzt, sich ängstlich von den andern abzuschließen bemüht ist, um ihre Sonderinteressen zu verfolgen, dann müßten diese Interessen früher oder später mit einander in Widerstreit gerathen. Das zu verhindern, ist der Zweck der Conferenz, sie soll die Grundlage schaffen, auf welcher alle seefahrenden Nationen in Westafrika friedlich neben einander leben können. Der bisherige Zustand war der, daß England sich den Alleinbesitz der Mündungen der beiden Hauptströme zu sichern suchte, um diesen Besitz zum Schaden aller andern Nationen ausbeuten zu können. In diesem Streben kam es mit Frankreich und Deutschland in Streit, welche in Westafrika gleichfalls Landbesitz und Handelsinteressen zu vertreten haben, und deshalb hat sich als bestes Auskunftsmittel, um für die Zukunft jedem Streite vorzubeugen, eine Conferenz dar, durch welche allen Betheiligten gleiches Recht gewährt wird, natürlich unter Berücksichtigung der bestehenden Besitzverhältnisse. Käme die Conferenz nicht zu Stande, dann müßte eben der Kampf an die Stelle der friedlichen Vereinbarung treten, und dann würde es sich zu zeigen, ob England in der Lage wäre, die Verkehrsfreiheit auf dem Niger zu verhindern.

Frankreich und die übrigen Mächte betrachten die Sachlage von einem weit unbefangeneren Standpuncte aus, als England. England sieht sich als den gebornen Herrn in Afrika an, der den übrigen Nationen dort Gesetze vorzuschreiben berufen ist; diese stehen auf dem Standpunct der Gleichberechtigung in Bezug auf Handel und Verkehr: diese beiden Gegensätze müssen also ausgeglichen werden. Schließt sich England von diesem Ausgleich aus, so liegt der Ausweg nahe, die Verhältnisse in Westafrika ohne die Zuziehung Englands zu regeln und einen antienglischen westafrikanischen Bund zu begründen. England wird ja dann sehen, wie weit es kommt. Auch Frankreich macht Vorbehalte und will seine Colonien in Gabun, Guinea und am Senegal von der Handelsfreiheit ausgenommen wissen. Dieser Vorbehalt ist darum gerechtfertigt, weil am Senegal nicht so viele und große Interessen betheiligt sind, als am Congo und Niger, und weil überhaupt die Verhältnisse dort anders liegen. Gegenwärtig ist das Ziel aller seefahrenden Nationen die Aufschließung von Aequatorial-Afrika für den Verkehr mit Europa und die Einführung der reichen Erzeugnisse dieses Erdtheils nach Europa; dieses Ziel wird erreicht, wenn der Grundsatz der Handels- und Verkehrsfreiheit auf dem Congo und dem Niger verkündet wird. Es liegt den Absichten der deutschen Reichsregierung und der französischen Regierung fern, England in wohlerworbenen Rechten und Ansprüchen zu bekämpfen, ihm seinen Besitz an den Niger-Mündungen zu verkümmern oder gar zu rauben; aber es wird mit Recht dagegen Einspruch erheben, daß sich England unter Berufung auf diesen Besitz zum Beherrscher von Aequatorialafrika aufwirft. Frankreich und Deutschland haben nicht minder gut begründete Rechte an dieses Gebiet, Spanien und Portugal, Belgien und Holland haben dort ebenfalls Interessen zu wahren, und alle diese vielgestaltigen Rechte lassen sich sehr wohl durch Uebereinkunft regeln, ohne die Einen auf Kosten der Anderen zu schädigen.

Auch in Frankreich regt sich der Geist des Widerspruchs, und als ein besonders beachtenswerther Ausfluß dieses Geistes ist der bereits erwähnte Artikel des „Journals des Debats" hervorzuheben. In diesem Artikel wird dieselbe Ausschließlichkeit des Rechtes, welche England in Bezug auf den Niger in Anspruch nimmt, für Frankreich auf den Congo geltend gemacht. In beiden Fällen zeigt sich dieselbe fehlerhafte Anschauung, daß die Urheber des Widerspruchs vergessen, um was es sich eigentlich handelt. Wenn jede Macht einfach das festhält, was sie hat, und sich um die übrigen Concurrenten nicht kümmert, dann ist der Streit und Kampf um die Aufrechterhaltung der alten Rechte und um die neu zu erwerbenden da, nicht bereits erworbene Rechte sollen aufgegeben werden, sondern der Friede der Zukunft soll verbürgt werden. Das ist die wichtige Concession, welche Deutschland Frankreich und allen übrigen Theilnehmern an der Conferenz macht, daß es die friedliche Entwickelung aller Interessen, welche in Westafrika mit einander in Wettstreit sich befinden, anbahnen will. Der Hauptgewinn für Frankreich ist die Vermeidung eines feindlichen Zusammenstoßes mit England, und um diesen Preis ist der Verzicht auf die Errichtung von Handels- und Verkehrsschranken wohl kein zu hoher Einsatz, besonders wenn man erwägt, daß diese Schranken wohl auch noch anderwärts auf Widerspruch stoßen könnten.

Fürst Bismarck hat bekanntlich am 24. September mit den Vorständen großer Handelshäuser in Hamburg in Friedrichsruh Berathung gepflogen, auf welche Weise ihre Handelsinteressen in Westafrika am besten gewahrt würden. In Folge dieser Anregung hat sich in Hamburg ein Syndicat aus sieben Hamburger Firmen mit Woermann an der Spitze gebildet, welches den Zweck hat, mit der Reichsregierung eine fortdauernde Verbindung zu unterhalten, um sie über die Wünsche und Bedürfnisse des deutschen Handels in Westafrika stets auf dem Laufenden zu erhalten. Das ist der Weg, welchen Deutschland einschlägt, um das begonnene Werk der Colonisation in Westafrika gedeihlich weiter zu führen, und dieser Weg kann nur dahin führen, wohlerworbenen Rechten die ungestörte Ausübung zu sichern, aber nicht, die Rechte Anderer zu verletzen. Wenn sich England auf den gleichen Standpunct stellen wollte, so würde es nur den eigenen Interessen dienen. Die Erschließung von Aequatorialafrika für den europäischen Handel wird erst dann den Anschwung nehmen, den sie verheißt, wenn England auf seine engherzigen selbstsüchtigen Pläne Verzicht leistet. Der schwarze Erdtheil bietet für die Ausbeutung so vieler Kräfte Raum, daß es eine kleinliche Kurzsichtigkeit Englands zeigt, wenn es vermeint, dieses Gebiet für die eigenen Zwecke ausschließlich nutzbar machen zu können. Erst das Zusammenwirken zahlreicher Kräfte wird hier ein irgend wie in Betracht kommendes Ergebniß erreichen können. Angenommen, England dränge mit seinem Widerspruch durch, so würde es dadurch nur eine in der Entfaltung begriffene Bewegung hemmen, ohne dadurch für sich selbst irgend einen Vortheil zu erwerben, und außerdem würde es sich der Gefahr aussetzen, daß den übrigen Concurrenten eines Tages die Geduld risse und sie das mit Gewalt sich nähmen, was ihnen nach Recht und Billigkeit gebührt.

Die Berliner Conferenz wird früher ins Leben treten, als bisher angenommen wurde, der englische Widerspruch wird also die Conferenz an ihren Berathungen nicht hindern. Auch für die Betheiligung Frankreichs haben sich die Aussichten seit den letzten Tagen günstiger gestaltet, der Widerstand der Mehrheit der Kammer gegen die Regierung ist durch die letzten Nachrichten aus Tonkin wesentlich verringert worden. Wenn auch das „Journal des Débats" die Miene annimmt, als habe sich Herr vom Fürsten Bismarck fangen lassen und den alleinigen Vortheil von der Conferenz werde Deutschland haben, so sind doch die persönlichen Beweggründe solcher Angriffe in Deutschland zu bekannt, als daß sie tieferen Eindruck machen könnten. Die französische Kammer bedurfte nur einer moralischen Unterstützung, um die niedergedrückte Stimmung, in welcher sie sich befand, zu überwinden und ihre Anerkennung solchen politischen Handlungen ihrer Regierung zu geben, welche diese verdienen. Die Berliner Conferenz ist bestimmt, Deutschland und Frankreich in erster Linie neben den übrigen Nationen die Handlungsfreiheit in überseeischen Ländern zu sichern, welche ihnen England gegenüber gebührt. Ohne die Anmaßungen Englands wäre eine Conferenz wegen Westafrika nicht nöthig oder wenigstens würde sie dann einen ganz anderen Charakter tragen. England hat durch sein herausforderndes Verhalten gegen Frankreich und Deutschland in Westafrika einen Bund dieser beiden Mächte hervorgerufen, welcher auch im übrigen Europa lebhafte Zustimmung findet, also wird es jetzt am besten thun, seinen Anmaßungen zu entsagen, wenn es nicht die schlimmsten Folgen heraufbeschwören will.

*

Leipzig, 17. October 1884.

* Der Kaiser hat, wie mehrere Blätter mittheilen, über die Congofrage einen Brief an den König von Portugal, der u. a. auch den Titel „seigneur de la Guinée" führt, geschrieben. Der ehemalige portugiesische Minister de Serpa Pimentel, der nach längerem Aufenthalte in Berlin vor wenigen Tagen nach Portugal zurückgekehrt ist, hatte dem Vernehmen nach einen Brief seines Königs Dom Luis an den Kaiser überbracht; die Antwort des Letzteren darauf dürfte derselbe auch wieder nach Lissabon überbracht haben. Der Inhalt des kaiserlichen Schreibens ist nicht bekannt geworden.

* Was über die Vorarbeiten für die Reichstagssession, die in der zweiten Hälfte des November beginnen wird, bis jetzt verlautet, läßt bereits einigermaßen den Arbeitsstoff übersehen. Zunächst wird natürlich der Etat im hervorragendsten Maße den neuen Reichstag beschäftigen. Sodann ist mit Sicherheit die Dampfersubventionsvorlage wiederum zu erwarten, sowie ein ebenfalls zur Förderung unserer Exportinteressen bestimmter Gesetzentwurf über die Errichtung einer überseeischen Bank. Dazu kommt nach bestimmter offiziöser Mittheilung eine Vorlage über Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Transportgewerbe, die Land- und Forstwirthschaft, sowie ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Postsparcassen. Sodann dürfte eine Reform der Zuckerbesteuerung nicht länger mehr aufschiebbar sein. Das geltende Rathgesetz läuft mit dem 1. August 1885 ab, und so schwierig auch in der gegenwärtigen kritischen Situation eine neue Regelung der Zuckerbesteuerung sein mag, so wird sich doch die Sache nicht länger aufschieben lassen. Die jüngste Zuckersteuervorlage ist im Reichstag bekanntlich nicht einmal zur ersten Lesung gelangt. Daß sonst noch auf steuer- und socialpolitischem Gebiete der neue Reichstag in seiner ersten Session große gesetzgeberische Aufgaben zu lösen haben wird, ist nicht anzunehmen.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" richtet gegenüber der mehrfach befolgten, von der „Kreuzzeitung" und Gesinnungsgenossen empfohlenen hochconservativen Wahltaktik nochmals an die conservative Partei folgende Ermahnung, von der man nur wünschen kann, daß sie beherzigt werde:

Manche conservative Organe gefallen sich in einer bedenklichen Schwarzseherei bezüglich der bevorstehenden Reichstagswahlen. Sie gehen so weit, die Möglichkeit, daß die conservative Partei vom parlamentarischen Schauplatz verdrängt werden könne, vorauszusagen, und indem sie auf die werthvolle Unterstützung, welche die Partei der Regierungspolitik geleistet habe, verweisen und bemerken, daß die Partei, wenn sie jetzt wieder bei Seite geschoben werde, nicht so bald wieder erstarken könne, zeigen sie nicht übel Lust, die officiöse „Wahlmanscherei" für den schlimmen Gang der Dinge verantwortlich zu machen.

Diese Lamentationen sind Wasser auf die Mühle der „Germania", welche diesen düsteren Betrachtungen nicht ohne Schadenfreude das Ohr leiht und statt des Trostes den Vorwurf der „Unselbständigkeit" bereit hält. Im Uebrigen aber räumt sie ein, „daß eine selbständige conservative Partei unserem Staatswesen gewiß zum Segen gereichen würde".

Auch wir sind vollständig dieser Ueberzeugung, nur daß wir den Begriff der „Selbstständigkeit" nicht den von der „Germania" vertretenen Interessen gemäß interpretiren, welchen es entsprechen würde, an den Conservativen auch oppositionelle Bundesgenossen zu finden. Und weil auch wir in der Verdrängung der Conservativen aus unserem Staatswesen eine Calamität erkennen, würden wir uns die schwersten Vorwürfe machen, wenn wir an unserem Theil durch Befürwortung einer solchen Wahltaktik dazu beigetragen hätten.

Wir gehören aber nicht zu den Schwarzsehern und sind nach wie vor der Ueberzeugung, daß von dem bevorstehenden Reichstag eine gedeihliche Arbeit nicht zu erwarten ist, wenn nicht die Gemäßigten auf conservativer, wie auf liberaler Seite in der staatserhaltenden Tendenz, unter Zurückstellung blos doctrinärer Unterschiede, ihre Verständigung finden.

Wir sind keine Schwarzseher. Im Gegentheil haben wir ein festes und unerschütterliches Vertrauen in den conservativen Geist unseres Volkes und halten dafür, daß die conservative Gesinnung viel weiter reicht, als die Partei-Organisation. Wir sagen dies nicht etwa aus Geringschätzung der letzteren, im Gegentheil hoffen und wünschen wir, daß die Partei auf die conservativen Elemente im Lande unter Beratung auf die Unterstützung, welche sie der Reichspolitik bei zu Theil werden lassen, möglichste Anziehungskraft üben werde.

Wir wünschen der conservativen Partei, daß sie möglichst viel Mandate für sich gewinnen möge; wir hoffen aber nach wie vor, daß in den Wahlbezirken, in welchen sie auf keinen Erfolg rechnen kann, eine Verständigung mit den Liberalen stattfinde, um Combinationen auszuschließen, bei welchen die conservative Gesinnung, d. h. die staatserhaltende Tendenz, gar nicht in Betracht kommen würde.

Wir wünschen der conservativen Partei eine möglichst starke Vertretung, aber wir würden es auch für eine gute Vorbedeutung halten, wenn schon in der Wahlbewegung mit der Möglichkeit des Zusammenwirkens mit denjenigen Liberalen, welche, auf dem Boden des Heidelberger Programms fußend, zum Voraus ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Reichspolitik in einer Reihe der wichtigsten und zunächst zur Entscheidung stehenden Fragen zu erkennen gegeben, die Probe gemacht würde.

Eine solche Probe — von Fall zu Fall — würde ja nicht sowohl der einen wie der anderen Fraction, als den vertrauenswürdigen Persönlichkeiten der einen wie der anderen zu Gute kommen.

* Nach dem Vorbild anderer Parteicorrespondenzen erscheint nunmehr auch eine „Württembergische liberale Correspondenz", herausgegeben unter Leitung des geschäftsführenden Ausschusses der deutschen Partei in Stuttgart. Der kürzlich erschienenen ersten Nummer entnehmen wir die folgenden, mit großer Genugthuung zu begrüßenden Bemerkungen über die Stellung der württembergischen deutschen Partei zu der nationalliberalen Partei: „Daß die von der deutschen Partei bei den letzten Reichstagswahlen aufgestellten Candidaten nach erfolgter Wahl ihren Sitz nicht bei den Nationalliberalen, sondern in den Reihen der deutschen Reichspartei nahmen, geschah in Folge besonderer Verhältnisse — Verhältnisse, welche seiner Zeit auch den Austritt der Herren von Hölder und Römer — Männer, deren nationale und liberale Gesinnung über allen Zweifel steht — aus der nationalliberalen Fraction herbeiführten. Gegenwärtig ist die Situation eine andere. In Heidelberg ist die volle Harmonie mit den norddeutschen Parteifreunden angebahnt, auf dem Tag zu Berlin ist sie befestigt worden. Es ist nunmehr eine Ehrenpflicht für die Unterzeichner der Heidelberger und Berliner Resolution, dafür einzustehen, daß die von ihrer Partei in den Reichstag entsandten Abgeordneten sich der nationalliberalen Fraction anschließen und so die Einheitlichkeit derselben documentiren."

* Ein sehr bequemes Mittel, lästigen Anfragen aus der Wählerschaft aus dem Wege zu gehen, hat Herr von Forckenbeck angewandt. In einer Wählerversammlung lehnte er es ab, hinsichtlich einer Verlängerung des Socialistengesetzes bindende Verpflichtungen zu übernehmen, und rechtfertigte diese Zurückhaltung in folgender Weise: „Ich kann keine verbindenden Versprechungen abgeben, das streift an das imperative Mandat und widerspricht einem ersten Grundsatz der Verfassung, welche sagt, daß der Abgeordnete an die Instructionen seiner Wähler nicht gebunden ist. Es ist zudem eine ziemlich starke Zumuthung, von einem Politiker zu verlangen, daß er über ein Gesetz, welches doch höchstens erst nach Jahresfrist vorgelegt werden kann, jetzt schon eine Erklärung abgiebt, wo er die thatsächlichen Umstände, die bei der Vorlage jenes Gesetzes obwalten können, gar nicht zu übersehen vermag." Die Abfertigung von Wählern, die sich über die Stellung des Candidaten zu den wichtigsten schwebenden Fragen unterrichten wollen, durch den Hinweis auf den Verfassungsartikel, wonach die Abgeordneten an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind, ist neu und überraschend, und auch die Bemerkung, daß man heute noch nicht wissen könne, wie in einem Jahr die Verhältnisse bezüglich einer großen Principienfrage liegen, dürfte in „freisinnigen" Kreisen wenig Beifall finden.

* Die technische Commission für Seeschifffahrt ist zu einer Sitzung auf den 30. October nach Berlin einberufen. Zur Berathung steht die Abgabe eines Gutachtens über die Lehrzeit, welche Maschinisten, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, in einer Maschinenwerkstatt durchmachen und nachweisen müssen; ferner eine Vorlage über die Ausrüstung der Seeschiffe mit Nahrungs- und Heilmitteln. Den Anlaß zu der letzteren Vorlage hat dem Vernehmen nach das Auftreten von Scorbut auf deutschen Kauffahrteischiffen gegeben, welches auf ungenügende Verproviantirung zurückzuführen sein soll. Die Mitnahme und regelmäßige Verabreichung von specifischen Mitteln gegen den Scorbut, insbesondere von Citronensaft, welche für englische und auch in anderen Marinen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist in der deutschen Handelsmarine noch nicht obligatorisch.

* Die üblichen Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit des preußischen Abgeordnetenhauses in der letzten Session, verfaßt von dem Bureaudirector Geh. Rath Kleinschmidt, sind nunmehr herausgegeben worden. Dieselben sind in der bisherigen Art angefertigt und zerfallen in die Rednerliste, die Uebersicht über den Staatshaushaltsetat und die Hauptübersicht.

* In Frankfurt a. M. verstarb am Mittwoch Abend 5½ Uhr in seinem Palais in der Rüsterstraße daselbst der Landgraf Friedrich Wilhelm Georg Adolf von Hessen, Sohn des am 5. September 1867 verstorbenen Landgrafen Wilhelm und der am 28. März 1864 verstorbenen Landgräfin Charlotte, Tochter des Erbprinzen Friedrich von Dänemark. Der Verstorbene hatte den Rang eines Königl. preußischen Generals der Cavallerie bekleidet und war Chef des thüringischen Ulanenregiments Nr. 6 und kaiserl. russischer Generallieutenant à la suite der königl. dänischen Armee. Landgraf Friedrich war geboren am 26. November 1820 und war vermählt in erster Ehe (28. Januar 1844) mit Großfürstin Alexandra Nicolajewna, dritter Tochter des Kaisers Nicolaus von Rußland. Schon am 10. August des Jahres wurde diese Ehe durch den Tod der Landgräfin gelöst. Am 26. Mai 1853 vermählte sich Landgraf Friedrich zum zweiten Male mit Anna Marie Friederike, Tochter des Prinzen Friedrich Karl Alexander von Preußen. Dieser Ehe entstammen 5 Kinder: drei Prinzen und zwei Prinzessinnen: Prinz Friedrich Wilhelm, Prinz Alexander, Prinz Friedrich Karl, Prinzeß Elisabeth und Prinzeß Sibylle. Der älteste Sohn, Prinz Friedrich Wilhelm Nicolaus Karl ist Rittmeister à la suite des königl. preußischen Königs-Husarenregiments (1. rheinisches) Nr. 7 und à la suite des kaiserl. russischen Husarenregiments Mariupol Nr. 4. — Während seines Aufenthaltes im vergangenen Sommer auf Adolphseck bei Fulda war der Landgraf an einem Magenleiden schwer erkrankt. Die anfänglichen Befürchtungen gaben bald besseren Hoffnungen Raum, und das Befinden des Landgrafen ward so, daß er an eine vollständige Hebung der Krankheit glaubte. Seit seinem Aufenthalt in Frankfurt fühlte der Landgraf sich recht wohl. Am Dienstag überraschte ihn ein Rückfall der Krankheit, der ihn selbst indeß keine große Besorgniß erregte. Obgleich es den Anschein nicht hatte, war doch der Rückfall ein ernster und Mittwoch